

Satzung

Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen
Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e.V.**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).**
- 3. Der Verein ist dem Landesverband Brandenburg im Deutschen Mieterbund e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.**

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1. Der Verein bezweckt**
 - a) die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietenpolitik und die Förderung einer dementsprechenden Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse,**
 - b) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter zur Mitbestimmung bei der Gestaltung der Wohnbedingungen,**
 - c) den Zusammenschluss aller Mieter in Frankfurt (Oder) und Umgebung,**
 - d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse erstrecken und**
 - e) die Einflussnahme auf den gemeinnützigen und sozialen Mietwohnungsbau sowie die Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.**
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös ungebunden und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele im Sinne des § 21 BGB. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.**

§ 3 - Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt seine Ziele durch

- a) Aufklärungsarbeit in öffentlichen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen,**
- b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen,**
- c) das Bestreben, Mietstreitigkeiten außergerichtlich zu schlichten und**
- d) Rat und Auskunft gegenüber den eingeschriebenen Mitgliedern sowie ihre Vertretung im Sinne des Vereinszwecks.**

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mieter und Pächter können Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitgliedschaft). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Andere natürliche oder juristische Personen können förderndes Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern, ohne Anspruch auf Rechte nach § 6 zu haben.
3. Der im Haushalt des Mitgliedes lebende Partner bzw. Ehegatte kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
5. Die Mitgliedschaft in der Mietrechtsschutzversicherung des DMB ist für neue Mitglieder zwingend. Ausnahme ist das Bestehen einer Mietrechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen. Rechtsschutz besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung und in dem Umfang, wie er sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, ergeben.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
7. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des DMB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Mit Anerkennung des Statuts erteilt das Mitglied hierzu seine Zustimmung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt unter vorstehendem Sachverhalt oder mit Auflösung des Hausstandes ebenfalls. Dem Vorstand des Mietervereins ist in jedem Fall unverzüglich die Beendigung anzuzeigen.
3. Zum Hausstand des bisherigen Mitgliedes gehörende Personen (bis dahin beitragsfreie Mitglieder) können die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn sie alsbald eine schriftliche Erklärung abgeben und die Beitragszahlung übernehmen.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Verein erteilt eine Kündigungsbestätigung in Textform.
Mit dem Ausspruch der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.

5. **Der Austritt ist frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach erklärtem Beitritt zum Verein zulässig.**
6. **Im Falle eines Wohnortwechsels in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes wird das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen, wenn es dem anderen Verein beigetreten ist.**
7. **Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.**
 - a) **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Mitglied**
 - mit der Beitragszahlung für mehrere Monate im Rückstand ist,
 - das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Ziel und Zweck des Vereins nicht vereinbaren lässt,
 - das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) **Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe an seine benannte Adresse schriftlich mitzuteilen.**
 - c) **Das Mitglied hat das Recht des Widerspruches, der spätestens einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu erfolgen hat (Ausschlussfrist).**
 - d) **Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.**
9. **Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss enden alle Ehrenämter.**
10. **Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.**

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. **Jedes Mitglied kann im Umfang der vom Verein verfügbaren Berechtigung Einrichtungen nutzen sowie Hilfe und Unterstützung fordern. Rat und Auskunft werden Mitgliedern kostenlos erteilt. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Leistung.**
2. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Die Einhaltung der gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.**
3. **Wird der Verein über den Rahmen des Üblichen hinaus auf Verlangen des Mitgliedes tätig, kann er die Erstattung angefallener Kosten verlangen oder einen Pauschalbetrag erheben.**
4. **Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied soweit und in dem Umfang, als durch den Verein ein Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrag mit der DMB Rechtsschutz-Versicherungs AG abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein erfolgte.**

5. **Das Vereinsmitglied erhält die Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes kostenlos.**
6. **Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Auskünfte zu verlangen. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die länger als 1 Jahr dem Verein angehören. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.**

§ 7 - Vereinsbeiträge

1. **Der Vorstand erlässt eine Finanz- und eine Gebührenordnung.**
2. **Die Höhe des Mitglieds- u. Verwaltungsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres festgelegt.**
3. **Der Vorstand trifft in der Gebührenordnung Regelungen zur Beitragshöhe unter Beachtung des Absatzes 2. Der Vorstand kann in der Gebührenordnung allgemeine Regelungen über Beitragsermäßigungen, Vergütungen individuell abrufbarer Sonderleistungen festlegen und Mahnkosten erheben.**
4. **Der Mitglieds- und der Verwaltungsbeitrag fließen voll in das Vereinsvermögen, aus dem die Kosten gedeckt werden, die dem Verein entstehen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.**
5. **Der Vorstand ist über die Verwendung des Vereinsvermögens jährlich rechenschaftspflichtig.**
6. **Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Geschäftsjahr 2004 für neue Mitglieder, die dem Verein nach dem 31.5.2004 beitreten, als widerrufliche Einzugsermächtigung halbjährlich zu zahlen. Der erste Mitgliedsbeitrag ist am Beitrittstag und im weiteren zum 5. Februar und 5. August eines jeden Jahres fällig.**
7. **Die dem Verein durch Mahnungen und/oder ein nicht ausreichend gedecktes Konto entstehenden Mehrkosten sind entsprechend der Gebührenordnung vom Mitglied zu tragen.**
8. **Bei Eintritt in den Verein hat jedes aufzunehmende Mitglied einen einmaligen Verwaltungsbeitrag zu entrichten. Von der Entrichtung des Verwaltungsbeitrages sind Mitglieder befreit, die sich aus einem Mieterverein ummelden, der dem DMB angehört.**

§ 8 - Organe des Vereins

1. **Die Organe des Vereins sind:**
 - a) **die Mitgliederversammlung**
 - b) **der Vorstand**
 - c) **die Revisionskommission**
2. **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie allein hat das Recht, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu treffen. Der Vorstand ist ihr rechenschaftspflichtig. Sie ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.**

3. **Der Vorstand nimmt die geschäftlichen Obliegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen wahr. Er ist ermächtigt, die Belange des Vereins so zu regeln, dass die berechtigten Interessen seiner Mitglieder jederzeit gewahrt sind.**
4. **Die Revisionskommission ist das unabhängige Kontrollorgan des Vereins. Ihr obliegt die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher des Vereins und deren Bestätigung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.**

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch die Satzung zugewiesenen Sachverhalte.**
2.
 - a) **Die Mitgliederversammlung findet kalenderjährlich mindestens einmal statt.**
 - b) **Der Vorstand ist verpflichtet, die Einberufung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Wochen vorzunehmen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der Mieterzeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie den Zweigstellen.**
 - c) **Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.**
 - d) **Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens am 1 Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Versammlung.**
3. **Ordentliche Mitglieder ohne Beitragsrückstände sind stimmberechtigt.**
4. **Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu den zur Tagesordnung anstehenden Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über nicht nach Ziffer 2 angekündigte Sachverhalte findet nicht statt.**
5. **Die Versammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter.**
6. **Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen schriftlich verfassten Rechenschaftsbericht mündlich vorzutragen und zu ihm die Aussprache zu gewähren.**
7. **Die Revisionskommission erstattet der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig. Nachweise anhand von Belegen finden in der Mitgliederversammlung nicht statt.**
8. **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:**
 - a) **die Wahl des Vorstandes,**
 - b) **die Entlastung des Vorstandes,**
 - c) **die Wahl der Revisionskommission/Rechnungsprüfer,**
 - d) **die Höhe des Jahresbeitrages,**
 - e) **Satzungsänderungen,**
 - f) **die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen dem Deutschen Mieterbund angehörigen Verein.**

9. Zu den Mitgliederversammlungen ist der DMB Landesverband Brandenburg einzuladen.
10. Die Versammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins. Rechtsverbindliche Erklärungen sind nur im Rahmen erteilter Vollmachten zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens drei Beisitzern.
3. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
4.
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Er bleibt für drei Jahre im Amt.
 - c) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen.
 - d) Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme zur Beschlussfassung.
6.
 - a) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
 - b) Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit das nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
 - c) Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Beschlüsse werden protokolliert.
7. Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - a) den Abschluss von Verträgen,
 - b) Beitragsangelegenheiten in Wirksamkeit der Satzung,
 - c) Benutzungsordnung für Vereinseinrichtungen, die Inanspruchnahme der Beratung,
 - d) die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen,
 - f) Aufwandsentschädigungen,
 - g) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung nach § 181 BGB,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste.
8.
 - a) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem ein neues Mitglied gewählt wird.

- b) Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Ersatzwahl in einer der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich.
- 10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordentlich gewählt ist.
- 11. Der Vorstand hat jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten.
- 12. Ein geschäftsführender Vorstand wird berufen, wenn es die Größe des Vereins erforderlich macht und die notwendigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen.
- 13. Wird ein geschäftsführender Vorstand berufen, ist seine Tätigkeit allein auf die Geschäftsführung abgestellt.
- 14. Der Mieterverein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter vertreten.
- 15. Die Vorstandsmitglieder sowie sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 - Die Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzrechnungsprüfer.
- 2. Die Revisionskommission wird für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Den Mitgliedern der Revisionskommission sind alle Unterlagen vorzulegen, die sie zur Rechnungsprüfung benötigen.
- 4. Die Revisionskommission ist verpflichtet, zum Abschluss eines jeden Vereinsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Vermögensverwaltung

- 1. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. **Auf Verlangen des DMB-Landesverbandes oder des Bundes hat der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine Prüfung der Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung durch unabhängige, vom Landes- bzw. Bundesverband bestimmte Prüfer zu ermöglichen.**

§ 13 - Änderungen der Satzung

1. **Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
2. **In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgesehen sind.**

§ 14 - Auflösung des Vereins - Verschmelzung

1. **Die Mitgliederversammlung kann den Zusammenschluss mit einem anderen Verein des Deutschen Mieterbundes im Wege der Verschmelzung durch Übernahme oder Neugründung beschließen.**
2. **Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung darf nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit hinreichender Begründung beim Vorstand einzureichen.**
3. **Im Falle der Verschmelzung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem neuen Mieterverein übertragen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Landesverband Brandenburg im DMB zu, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.**

§ 15 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.**

Die auf der ersten Mitgliederversammlung am 29.01.1991 beschlossene und durch die in der anhängenden Namensliste eingetragenen Mitglieder bestätigte Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 17.04.1999, 28.04.2001, 24.04.2004 und zuletzt am 25.04.2009 geändert.

Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) hat den Verein unter der Reg.-Nr. VR / 178 eingetragen.

Datei: Satzung_2009.doc, Fassung vom 26.03.2009

Die aktuelle Adresse des Mieterverein ist:
 Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) u.U. e.V.
 Halbe Stadt 21 in 15230 Frankfurt (Oder)
 Tel.: 0335-6850260 Fax.: 0335-6850258
 email: mieterverein.ffo@t-online.de

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beim DMB-Verlag, Littenstr. 10 in 10179 Berlin